

Betrachtungen über die rechtliche Verantwortung von Skistationen bei internationalen Veranstaltungen

Jedes Skigebiet, wahrscheinlich ausnahmslos, würde das Angebot, eine internationale Veranstaltung abzuhalten, angesichts des Prestige und der Werbung, die dies mit sich bringt, mit offenen Armen aufnehmen. Skigebiete wie Kitzbühel, Val d'Isere, Val Gardena und Vail sind vor Allem deshalb weltweit berühmt, weil dort in den vergangenen Jahren die Weltmeisterschaften im Alpinski stattfanden. Veranstaltungen eines solchen Ausmaßes bringen den Austragungsort größten Teils dank der Fernsehübertragungen in die Wohnzimmer der ganzen Welt, aber auch durch die Zeitungen, in denen der Ablauf und die Wettkampfergebnisse bekannt gegeben werden. Günstige Bodenvoraussetzungen und Witterungsbedingungen zusammen mit der richtigen Dosis Fernsehpräsenz bei einer solchen Veranstaltung stellen mit Sicherheit eine enorme Werbung für den Veranstaltungsort dar.

Der internationale Skiverband (FIS) koordiniert verschiedene Disziplinen und ist immer auf der Suche nach neuen Austragungsorten. Ein vom FIS veranstalteter Event, von spannenden, atemberaubenden Abfahrten bis zu akrobatischen Freestyle – Darbietungen und alle sonstigen mitreißenden Einlagen dazwischen bringen viele Vorzüge für den Austragungsort mit sich, aber auch schwierige Herausforderungen.

Für die Austragung von Veranstaltungen diesen Ausmaßes müssen der Personalbedarf, das Budget, die Wettkampfstrecken, die Unterkünfte, die transporttechnischen Aspekte und schließlich die Wettkämpfe, die Werbung, die Sponsoren, die Fernsehübertragungen und viele andere Aspekte berücksichtigt und genau geplant werden. Ganz besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die rechtliche Verantwortung, wenn es um solche internationalen Veranstaltungen geht.

Dabei geht es in erster Linie um die Risiken, die die Sportler der verschiedenen FIS-Disziplinen auf sich nehmen. Die Abfahrten erfolgen auf sehr steilen Gletschern und zwar so schnell wie möglich. Beim Freestyle vollziehen die Sportler Sprünge von bis zu

15 Metern und überschlagen sich mehrmals in der Luft, bevor sie wieder mit den Füßen den Boden berühren. Bei der relativ neuen Disziplin des Snowboards treffen all diese Risiken auf einmal zusammen, hinzu kommt, dass beide Füße nur an einem Brett befestigt sind. Daraus folgt natürlich, dass die Teilnehmer dieser Wettkämpfe sich weh tun können, was in der Tat geschieht. Zum Glück handeln sie sich meistens nur leichte Verletzungen ein, aber manchmal kommt es auch zu schweren Unfällen mit ernsthaften Verletzungen oder Todesfolge.

Was muss also ein Skigebiet tun, um einerseits die Vorzüge zu nutzen, die eine solch gefährliche Veranstaltung mit sich bringt und sich andererseits im Hinblick auf die Verantwortung abzusichern? Es folgt eine Liste der Elemente, die zur Lösung der mit der Verantwortung verbundenen Probleme beitragen können:

- i) Haftpflichtversicherung der Skistation;
- ii) Absprachen zwischen den Veranstaltern und dem FIS;
- iii) Erklärungen der FIS-Sportler;
- iv) Wettkampfjury;
- v) Wettkampfbregeln des FIS.

i) Haftpflichtversicherung

Zunächst müssen der Umfang und die Eignung von Haftpflichtversicherungen bedacht werden, die die Skistation abschließt. Bei diesen Policen sind in der Regel immer bestimmte Bereiche ausgeschlossen, die somit nicht abgedeckt sind. Die Police müsste genau untersucht werden, um bestimmen zu können, ob bestimmte, im Rahmen der Veranstaltung vorgesehene Aktivitäten nicht abgedeckt sind. Geschwindigkeitsrennen, wie die Abfahrt, könnten ausgenommen sein, ebenso wie die Luftakrobatik beim Freestyle und Snowboard. Es empfiehlt sich, die Police genau mit dem Versicherungsagenten durchzusprechen und die Eigenheiten des geplanten internationalen Events speziell zu berücksichtigen.

ii) Absprachen mit dem FIS

Der internationale Skiverband schließt mit den Veranstaltern von Alpinskiweltmeisterschaften einen umfassenden, ausführlichen Vertrag ab, der vom Veranstalter selbst und auch vom nationalen Skiverband des betreffenden Staats unterzeichnet wird.

Im Rahmen dieses Vertrags ist haftungstechnisch Folgendes vorgesehen:

- (a) Der Veranstalter ist für die sichere Gestaltung der Wettkampfstrecken verantwortlich. Diesbezüglich gelten die aktuellen wettkampfspezifischen Standards. Alle Sicherheitsmaßnahmen, die von der Jury und/oder vom FIS-Wettkampfleiter verlangt werden, sind zu implementieren.
- (b) Der Zugang zu den Wettkampfstrecken muss begrenzt und überwacht sein.
- (c) Alle Kriterien im Hinblick auf die Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten.
- (d) Der Veranstalter hat entsprechende Haftpflichtversicherungsverträge mit umfassender Abdeckung der organisatorischen und ablauftechnischen Aspekte des Wettkampfs vorzulegen. Diese Haftpflichtversicherung muss das gesamte Personal absichern, einschließlich die Mitglieder der Jury. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 3.000.000 Schweizer Franken pro Veranstaltung. Eine Kopie des Versicherungsvertrags ist dem technischen Beirat des zuständigen FIS vorzulegen.
- (e) Der Veranstalter hat dem FIS eine entsprechende Entschädigung für jede mit der Veranstaltung zusammen hängende Verantwortung zuzusichern.

Kurzum, die Absicht ist, trotz der Beteiligung des FIS alle mit der Verantwortung zusammen hängenden Probleme einzig und allein dem Veranstalter zuzuschieben.

iii) Erklärung der FIS-Sportler

Eine der Voraussetzungen für die FIS-Zulassung von Sportlern zu vom FIS genehmigten Wettkämpfen ist die Unterzeichnung und Einreichung einer eigenen Erklärung. Das entsprechende Formular kann auf der Homepage des FIS unter „Forms and Publications“ herunter geladen werden. Tatsache ist, dass diese Erklärung eine verschleierte Haftungsfreistellung ist, mit der sowohl der FIS, als auch der Veranstalter geschützt werden sollen, wenn sich der Sportler im Zuge einer vom FIS genehmigten Veranstaltung verletzt oder gar zu Tode kommt. Mit diesem Dokument erkennt der Sportler an, dass er sich der Risiken bewusst ist, dass er selbst verantwortlich ist und dass er andere von dieser Verantwortung freistellt.

Angesichts der großen Anzahl der FIS-Mitglieder wird das unterzeichnete Formular beim nationalen Skiverband aufbewahrt, dem der Sportler angehört. In Situationen, in denen das unterzeichnete Dokument notwendig wird, kann es dort beantragt werden.

Wenn der Sportler unter 18 Jahren ist, muss die Erklärung von einem Elternteil oder Vormund unterzeichnet werden.

Im Hinblick auf die Gültigkeit und den Schutz, den die Erklärung des Sportlers liefert, wurden viele Zweifel erhoben. Im Jahr 2000 beantragte der italienische Verbraucherschutzverband beim Gericht in Rom, diese Sportlererklärung im Sinne des geltenden Zivilgesetzbuchs als inakzeptabel zu erklären. Und genau dies geschah im Rahmen eines Urteils des Berufungsgerichts im Jahr 2004, bei dem es um die spezifische Form der Erklärung ging. Dieses Urteil, neben anderen Fragen, die in den Vereinigten Staaten auftraten, haben den Rechts- und Sicherheitsausschuss des FIS dazu bewogen, das Formular zu überarbeiten und so zu formulieren, wie wir es heute kennen. Das

Formular kann in unterschiedlichen Sprachen von der Homepage des FIS heruntergeladen werden.

Verschiedene Stellungnahmen von Juristen sowohl in Europa, als auch in Nordamerika haben zu dem Schluss geführt, dass die Erklärung einen gewissen, wenn auch nicht vollständig Schutz gewährt, im Falle schweren nachlässigen Verhaltens den FIS oder den Veranstalter jedoch nicht von seiner Verantwortung freistellt. Zudem verlangen einige Veranstalter in Nordamerika immer noch von allen Teilnehmern der Veranstaltung, eine weitere Haftungsfreistellung zu unterzeichnen.

iv) Die Wettkampfjury

Die Wettkampfjury des FIS muss Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit der Strecken und der Witterungsbedingungen treffen, die sich auf die Veranstaltung auswirken können. Wenn diese Entscheidungen falsch oder mit mangelnder Sorgfalt getroffen werden, kann die Verantwortung den Mitgliedern der Jury und nicht dem Veranstalter oder der Skistation zugeschoben werden. Wenn dieser Fall eintritt, ist der FIS in jedem Fall durch eine eigene Versicherung abgedeckt. Wenn die Mitglieder der Jury als Wettkampfrichter bei einer FIS-Veranstaltung auftreten, gelten sie als Vertreter des FIS. In den seltenen Fällen, in denen ein Zivilprozess im Zusammenhang mit Verletzungen angestrengt wird, die sich bei einer vom FIS genehmigten Veranstaltung zugetragen haben, werden die einzelnen Mitglieder der Jury zusammen mit dem FIS angeklagt.

v) Die Wettkampfregeln des FIS

Die Wettkampfverordnung des FIS ist eine umfassende Liste an Richtlinien und spezifischen Angaben für jede einzelne Wettkampfdisziplin. Obschon die Einhaltung dieser Regeln nicht die Freistellung von der Verantwortung garantiert, so kann die Nichtbeachtung jedoch die Schuld erheblich erhöhen. Diese Regeln decken alle Bereiche

ab, von den spezifischen Details zur Streckengestaltung bis zu den spezifischen Sicherheitsanforderungen.

Laut Wettkampfverordnung des FIS muss jeder Teilnehmer die genannte Sportlererklärung unterzeichnen. In Artikel 212 der Wettkampfverordnung werden zudem die versicherungstechnischen Anforderungen aufgeführt, die die Veranstalter, die nationalen Skiverbände, die Sportler und der FIS erfüllen müssen.

Wie bereits erwähnt, gibt es für jede Disziplin spezifische Wettkampfregeln, die auf der Homepage des FIS herunter geladen werden können.

Weitere Anmerkungen

In dieser Abhandlung habe ich mich auf die Frage der Verantwortung im Hinblick auf den Sportler bzw. Teilnehmer konzentriert. Ebenso sind jedoch auch potentielle Schadensersatzansprüche des Servicepersonals auf den Pisten, der Richter, der Zuschauer und des Publikums allgemein zu untersuchen, die ebenfalls geschützt werden müssen. Die Schwierigkeit liegt natürlich darin, dass der Veranstalter weniger Kontrolle auf die oben genannten Personen ausüben kann.

Zudem ist jeder Versuch, die Skistation abzusichern nutzlos, wenn die dort arbeitenden Personen fahrlässig handeln. Die Skistation muss sich rund um die Uhr mit der Risikoverwaltung auseinandersetzen.

Schließlich ist zu bedenken, dass der FIS nur anlässlich offiziell genehmigter Veranstaltungen involviert ist. Bei allen sonstigen Veranstaltungen, die nicht vom FIS genehmigt sind oder bei der Nutzung der Skistation für das Training ohne Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf muss sich die Skistation auf die üblichen Mittel berufen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Haftungsfreistellung der Sportler auch dann keine Anwendung findet, wenn es um Tätigkeiten geht, die Mitglieder des FIS ausüben.

Einige Beispiele

Jedes Jahr finden Tausende von Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft des FIS statt. Demzufolge trainieren jeden Tag irgendwo Sportler, die Mitglied des FIS sind. Trotz dieses Umfangs und der mit dem Training verbundenen Risiken gab es bisher nur wenig Schadensersatzklagen gegen die Veranstalter von Wettkämpfen und dem jeweiligen Training.

An dieser Stelle möchte ich drei Fälle anführen, die sich anlässlich von Veranstaltungen, die vom FIS genehmigt waren, zugetragen haben.

i) Kitzbühel

Brian Stemmler, ein Kanadier, zog sich bei einem Wettrennen im Rahmen der Weltmeisterschaft im Abfahrtski in Kitzbühel, Österreich im Jahr 1989 schwere Verletzungen zu. Obwohl er sich anschließend wieder erholte und später fast olympisches Gold erreichte, gewann er damals eine Klage, die er gegen den Veranstalter des Wettkampfs anstrebte. Er klagte den Veranstalter wegen mangelnder Sorgfalt an und überzeugte damit das Gericht, das ihm in den beiden anschließenden Instanzen des österreichischen Berufungsgerichts eine großzügige Schadensersatzzahlung zusprach. Bemerkenswert an dieser Angelegenheit ist, dass ein grundlegendes Element für die Entscheidung des Gerichts die Tatsache war, dass der Veranstalter die Sportler vor dem Rennen nicht über die unzureichende Vorbereitung der Stelle informiert hatten, an der Stemmler gestürzt war, denn dies hätte seine Sicherheit garantiert.

ii) Deer Valley

Bei einer vom FIS genehmigten Freestyle Mogul – Veranstaltung im Jahr 1996 im Deer Valley, Utah, wurde eine für die Wettkampfjury errichtete Tribüne durch starken Wind nieder gerissen, wobei sich verschiedene Richter, die sich auf der Tribüne befanden, verletzten. Obwohl die Klage von einigen der Verletzten sowohl gegen die Skistation, als auch gegen die USSA angestrengt wurde, gibt es über den Ausgang der Schadensersatzforderungen keine Angaben. Dieser Fall zeigt, dass im Hinblick auf die Sicherheit nicht nur allein die Sportler zu berücksichtigen sind.

iii) Skistation Jiminy Peak

In Folge eines Sturzes bei einem vom FIS genehmigten Wettkampf der Universität in Massachusetts, USA, im Jahr 2006 klagte eine Teilnehmerin, Kelly Brush unter Anderem gegen die Skistation, gegen den technischen Beirat des FIS, gegen einige Trainer und gegen zwei Universitäten. Der Sturz war zwar auf einen Fehler der Skifahrerin selbst zurück zu führen, jedoch war sie dabei gegen einen Metallpfosten des Skilifts geprallt und war daraufhin querschnittsgelähmt (T-6). Es wird interessant sein zu sehen, ob die Sportlererklärung, die die Skifahrerin unterzeichnet haben musste, als Beweismittel der Verteidigung heran gezogen wird.

Es gibt unzählige weitere Beispiele, die jedoch zum Glück nur äußerst selten Schadensersatzklagen wegen mangelnder Sorgfalt nach sich zogen.

Abschlussbemerkung

Wenn Veranstaltungen in einer Skistation abgehalten werden, wirft dies mit Sicherheit die Frage der rechtlichen Verantwortung auf. In den Fällen, in denen der

Internationale Skiverband involviert ist, können wir feststellen, dass die Frage der Verantwortung für Verletzungen, die Sportler oder Mitglieder des Teams betreffen, sehr ernst genommen wird und dass Maßnahmen getroffen wurden, um den potentiellen Umfang dieser Verantwortung einzuschränken. Das Ziel dabei war, Skistationen, die Wettkampfveranstaltungen abhalten wollen, in gewisser Weise abzusichern und ein Umfeld zu schaffen, in dem Wettkämpfe sicher ausgetragen werden können, ohne den eigentlichen Sinn des Sports zu beeinträchtigen.

3. November 2007

Christopher A. Moore, CAN

Mit Unterstützung von Lisa Langevin